

Der Senat von Berlin
SBW Z P 5
Tel.: 030 90139 3454

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Anpassung und Erweiterung der Laufbahnfachrichtung
technische Dienste

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

zur Anpassung und Erweiterung der Laufbahnfachrichtung technische Dienste

Vom 08.02.2022

Auf Grund

- des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 und 10 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 1 der Senat,
- des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 2 und 3 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1 **Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste**

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.

b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung“

2. In § 1 Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

5. In § 17 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „A 10“ durch die Angabe „A 11“ ersetzt.

6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie

1. geeignet sind,

2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 mindestens drei Jahre bewährt haben und

3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.“

7. Dem § 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig bautechnischer Dienst (Fachrichtung Architektur und Stadtbauwesen) nach den §§ 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“

8. In der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.

9. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung nach § 34 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort „Studienrichtung“ durch die Wörter „für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien:

1. Agrarwissenschaft,
2. Architektur,
3. Bauingenieurwesen,
4. Bergbau, Geotechnik,
5. Biochemie,

6. Biologie,
7. Biotechnologie, Bioingenieurwesen,
8. Chemie, Lebensmittelchemie,
9. Elektrotechnik, Informationstechnik,
10. Energietechnik,
11. Feinwerktechnik, Mikrotechnik,
12. Fischereiwissenschaft,
13. Geologie, Geographie, Geoökologie,
14. Kerntechnik,
15. Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur,
16. Limnologie,
17. Luft- und Raumfahrttechnik,
18. Maschinenbau,
19. Mechatronik,
20. Medizinphysik,
21. Meteorologie,
22. Nanowissenschaften, Nanotechnologie,
23. Optische Technologien,
24. Physik,
25. Reaktortechnik,
26. Schiffstechnik,
27. Sicherheitstechnik,
28. Umwelttechnik, Umweltschutztechnik, Technischer Umweltschutz, Umweltingenieurwesen,
29. Umweltwissenschaften, Umweltschutz und vergleichbare Studiengänge mit den Schwerpunkten Ökologie und Entsorgung,
30. Verfahrenstechnik,

- 31. Vermessungstechnik,
- 32. Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung,
- 33. Wasserwirtschaft, Wassertechnologie, Hydrologie,
- 34. Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften.“

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung,

4. Urbanistik.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, Stadtplanung, Urban Design, Urbanistik oder Stadt- und Regionalplanung,“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Städtebau nach § 4 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“

13. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Landespflege nach § 5 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“

14. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 finden auch auf Beamtinnen und Beamte Anwendung, bei denen ein Bewährungsaufstieg oder eine Erweiterung der

Laufbahnbefähigung zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits vollzogen wurde.“

15. Die Anlage zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„1. Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst

bautechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

vermessungstechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

Städtebau

(Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

Landespflege

(Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

technischer Dienst Arbeitsschutz

(Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt; jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

eichtechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt)

2. Laufbahnzweige ohne Vorbereitungsdienst

bautechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt)

Forstdienst

(Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)

technischer Dienst Umwelt

(Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)

eichtechnischer Dienst

(Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)

technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)“

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin

In § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin vom 9. Juni 2015 (GVBl. S. 286), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 167) wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung technische Dienste das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung (§ 22 der Laufbahnverordnung technische Dienste) und des modular wissenschaftlich ausgerichteten Studienganges der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation (§ 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste) zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Laufbahnverordnung technische Dienste ist in einigen Aspekten aktuellen Entwicklungen im Bereich qualifizierender Studiengänge anzupassen. Weiterhin ist ein redaktioneller Fehler bei den Vorschriften zum Bewährungsaufstieg und zur erweiterten Laufbahnbefähigung zu beheben. Darüber hinaus gibt es den Bedarf, im Laufbahnzweig technischer Dienst Umwelt das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zuzulassen und den technischen Dienst bei der Polizei Berlin für die Berliner Feuerwehr zu öffnen.

Anlass und Hintergrund der Änderungen sind den nachfolgenden Einzelbegründungen zu entnehmen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, zudem wird der bestehende Laufbahnzweig „technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin“ aufgrund der durch das Gesetz zur Anpassung der Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde im Berliner Landesrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 27.09.2021 geänderten Behördenbezeichnung der Berliner Polizeibehörde in „Polizei Berlin“ in den Laufbahnzweig „technischer Dienst bei der Polizei Berlin“ umbenannt.

Zu Artikel 1 Nummern 2, 3 und 8:

Die Bezeichnung des Laufbahnzweiges „technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin“ wird entsprechend des Gesetzes zur Anpassung der Bezeichnung der Berliner Polizeibehörde im Berliner Landesrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 27.09.2021 in den Laufbahnzweig „technischer Dienst bei der Polizei Berlin“ umbenannt und wird zudem um die Berliner Feuerwehr erweitert. Die Berliner Feuerwehr benötigt einen Technischen Dienst, da der Betrieb als kritische Infrastruktur einzuordnender IT-Systeme zukünftig von einem verbeamteten Personalstamm sichergestellt werden soll. Der Berliner Feuerwehr wurden insbesondere durch das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz, das Rettungsdienstgesetz und das Feuerwehrgesetz Ordnungsaufgaben wie die Notfallrettung und der Brand- und der Katastrophenschutz zugewiesen. An der Ausführung dieser Ordnungsaufgaben sind IT-Fachleute mit IT-Anwendungen innerhalb der Berliner Feuerwehr beteiligt. Deren Tätigkeit ist unter allen Umständen sicherzustellen, da ohne die IT-Anwendungen die zugewiesenen Ordnungsaufgaben nicht erfüllt werden können. Deshalb sollen zukünftig auch Beamtinnen und Beamte des neuen Technischen Dienstes eingesetzt werden, deren Bindung durch das besondere Dienst- und Treueverhältnis ein gesteigertes Maß an Verlässlichkeit sicherstellt. Diese können dann unmittelbar hoheitsrechtliche Aufgaben ausführen wie zum Beispiel den Einsatz technischer Mittel, um den Standort einer hilflosen Person mittels eines von ihr mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Die nach § 25 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO) möglichen Wiederholungsprüfungen sollen den Referendarinnen und Referendaren im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, also im Status der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf, ermöglicht werden. Bei den Zeiten oder Zeiträumen für die Wiederholungsprüfung sind die Vorgaben des Oberprüfungsamtes zu beachten. Im Einzelfall kann dieses eine Verlängerung um bis zu ein Jahr rechtfertigen.

Zu Artikel 1 Nummern 5 und 6:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Entsprechend dem allgemeinen Verwaltungsdienst soll der Bewährungsaufstieg den Zugang zum ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2 ermöglichen. Das erste Einstiegsamte der Laufbahngruppe 2 in der technischen Laufbahn ist der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet, vgl. § 3 Absatz 2 Laufbahnverordnung technische Dienste, § 23 Absatz 2 BBesG ÜF Bln. Daher ermöglicht der Bewährungsaufstieg im technischen Dienst nunmehr das Erreichen des Amtes nach Besoldungsgruppe A 11. In der Folge der Änderung des § 17 der Laufbahnverordnung ist auch der § 18 (erweiterte Laufbahnbefähigung) anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummern 7, 9, 12 b) bb) und 13:

Die APO-TD-Referendariat-VO vom 9. Juni 2015 enthält in der Anlage eigene Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst, die überwiegend enger sind als die Zugangsvoraussetzungen, die in der Laufbahnverordnung zu den Laufbahnzweigen genannt wurden. Es werden jedoch teilweise weitere oder vergleichbare Studiengänge zugelassen. Die eingefügten Formulierungen dienen dazu, Widersprüche zwischen der Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auszuräumen.

Zu Artikel 1 Nummer 10:

Die Wiedereröffnung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig technischer Dienst Umwelt dient der Rekrutierung von technisch ausgebildeten Beamtinnen und Beamten im Aufgabenspektrum Umwelt, das zahlreiche Ordnungsaufgaben enthält, die zweckmäßigerweise durch hoheitlich gebundenes Personal erfüllt werden müssen. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Einstellungsmöglichkeit für technische Tarifbeschäftigte.

Zu Artikel 1 Nummer 11:

Es handelt sich um Anpassungen an aktuelle Entwicklungen im Bereich von technischen Studiengängen, die für den Laufbahnzweig technischer Dienst Umwelt die passenden Qualifizierungen bieten. Die Änderungen dienen angemessenen Möglichkeiten der Personalgewinnung im Aufgabengebiet Umwelt.

Zu Artikel 1 Nummer 12 a:

Die Bachelorstudiengänge Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau / Stadtplanung und Urbanistik entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Studiengängen Stadtplanung bzw. Stadt- und Regionalplanung und befähigen ebenso zum ersten Einstiegsamte der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig Städtebau.

Zu Artikel 1 Nummer 12 b aa:

Die Studiengänge entsprechen den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamte der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO, siehe Anlage Sondervorschriften der Fachrichtungen, § 4

Fachrichtung Städtebau), die sich wiederum an den Empfehlungen des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes für das technische Referendariat orientieren. Dieses zeigt eine Auswertung der einzelnen Muster-Studienpläne der in diesen Fachrichtungen ausbildenden Hochschulen. Die Konkretisierung der Bezeichnungen dient der Klarstellung und Anpassung an aktuell in der Studienlandschaft vorhandene Studienbezeichnungen.

Zu Artikel 1 Nummer 14:

Die Einbeziehung früherer Absolventinnen und Absolventen nach § 17 und § 18 LVO-TD ist notwendig, weil seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste vom 21. Januar 2014 am 6. Februar 2014 die Bezeichnung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe zwei erstes Einstiegsamt der technischen Dienste fehlerhaft wiedergegeben war.

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Es handelt sich um Folgeänderungen bzw. redaktionelle Korrekturen.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Öffnung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im technischen Dienst Umwelt ist künftig in allen Laufbahnzweigen des technischen Dienstes das Verfahren nach §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste eröffnet.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Wesentliche Ansichten der angehörten Verbände und Institutionen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB wurde angehört und hatte keine Anmerkungen zu dem Entwurf. Nach Einschätzung des Deutschen Beamtenbundes stehen keine dienst- und laufbahnrechtlichen Erwägungen entgegen, die Änderungen werden begrüßt. Dieses gilt insbesondere auch für die Ausdehnung des Laufbahnzweiges des technischen Dienstes bei der Polizei Berlin auf die Berliner Feuerwehr, die unter anderem die Attraktivität dieses Laufbahnzweiges aus Sicht des Deutschen Beamtenbundes erhöht.

d) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage

§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 und 10 und § 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

D. Gesamtkosten

Mit dem Gesetzentwurf entstehen keine Kosten für das Land Berlin.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch den Gesetzentwurf sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Keine. Es handelt sich um eine Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine. Es handelt sich um eine Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften.

Berlin, den 08.02.2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
.....
Regierende Bürgermeisterin

Andreas G e i s e l
.....
Senator für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>Bisherige Fassung</u> Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste – LVO-TD) vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23)	<u>Neue Fassung</u> Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste – LVO-TD)
Übersicht Teil 1 Allgemeiner Teil Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Übersicht Teil 1 Allgemeiner Teil Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Laufbahnzweige	§ 2 Laufbahnzweige
§ 3 Grundsätze	§ 3 Grundsätze
§ 4 Personalentwicklung	§ 4 Personalentwicklung
Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften Unterabschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften Unterabschnitt 1 Allgemeines
§ 5 Vorbereitungsdienst	§ 5 Vorbereitungsdienst
§ 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst	§ 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst
§ 7 (weggefallen)	§ 7 (weggefallen)
§ 8 Probezeit	§ 8 Probezeit
§ 9 Laufbahnwechsel	§ 9 Laufbahnwechsel
§ 10 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin	§ 10 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin
Unterabschnitt 2 Vorschriften für die Laufbahngruppe 1	Unterabschnitt 2 Vorschriften für die Laufbahngruppe 1
§ 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
§ 12 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 12 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
Unterabschnitt 3 Vorschriften für die Laufbahngruppe 2	Unterabschnitt 3 Vorschriften für die Laufbahngruppe 2
§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
§ 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt	§ 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
§ 15 Regelaufstieg	§ 15 Regelaufstieg
§ 16 Praxisaufstieg	§ 16 Praxisaufstieg
§ 17 Bewährungsaufstieg	§ 17 Bewährungsaufstieg
§ 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung	§ 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung
§ 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt)	§ 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt)
§ 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
§ 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
§ 22 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)	§ 22 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)
§ 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation	§ 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation
§ 24 Beförderungen	§ 24 Beförderungen
Teil 2 Besonderer Teil Abschnitt 1 bautechnischer Dienst	Teil 2 Besonderer Teil Abschnitt 1 bautechnischer Dienst
§ 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2	§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2
Abschnitt 2 technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Abschnitt 2 technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr
§ 27 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 27 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen	§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen
Abschnitt 3 vermessungstechnischer Dienst	Abschnitt 3 vermessungstechnischer Dienst

<p>§ 29 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Forstdienst</p> <p>§ 31 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 32 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 technischer Dienst Umwelt</p> <p>§ 33 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Städtebau</p> <p>§ 35 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Landespflege</p> <p>§ 37 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8 technischer Dienst Arbeitsschutz</p> <p>§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 § 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst</p> <p>§ 42 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst § 43 Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 § 44 Probezeit</p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung § 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 47 Überleitung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Schlussvorschriften</p> <p>§ 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener Daten § 49 Inkrafttreten</p>	<p>§ 29 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Forstdienst</p> <p>§ 31 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 32 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 technischer Dienst Umwelt</p> <p>§ 33 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Städtebau</p> <p>§ 35 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Landespflege</p> <p>§ 37 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8 technischer Dienst Arbeitsschutz</p> <p>§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 § 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst</p> <p>§ 42 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst § 43 Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 § 44 Probezeit</p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung § 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 47 Überleitung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Schlussvorschriften</p> <p>§ 48 Ausführungsvorschriften und Verarbeitung personenbezogener Daten § 49 Inkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung findet auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste Anwendung.</p> <p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, deren Laufbahnen geschlossen wurden, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für die Laufbahnzweige des bautechnischen und des vermessungstechnischen Dienstes, des Forstdienstes, der technischen Dienste Umwelt und Arbeitsschutz, des Städtebaus und der Landespflege, des eichtechnischen Dienstes sowie des technischen Dienstes beim Polizeipräsidenten in Berlin entsprechende Anwendung; die</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung findet auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Laufbahnfachrichtung der technischen Dienste Anwendung.</p> <p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, deren Laufbahnen geschlossen wurden, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für die Laufbahnzweige des bautechnischen und des vermessungstechnischen Dienstes, des Forstdienstes, der technischen Dienste Umwelt und Arbeitsschutz, des Städtebaus und der Landespflege, des eichtechnischen Dienstes sowie des technischen Dienstes bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr entsprechende</p>

<p>Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.</p>	<p>Anwendung; die Beamtinnen und Beamten verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>(1) Zu den technischen Diensten gehören folgende Laufbahnzweige: 1.bautechnischer Dienst, 2.technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin 3.vermessungstechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2), 4.Forstdienst, 5.technischer Dienst Umwelt, 6.Städtebau, 7.Landespflege, 8.technischer Dienst Arbeitsschutz und 9.eichtechnischer Dienst.</p> <p>(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten eines Laufbahnzweiges zu den Ämtern eines anderen Laufbahnzweiges des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9 ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>(1) Zu den technischen Diensten gehören folgende Laufbahnzweige: 1.bautechnischer Dienst, 2.technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr, 3.vermessungstechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2), 4.Forstdienst, 5.technischer Dienst Umwelt, 6.Städtebau, 7.Landespflege, 8.technischer Dienst Arbeitsschutz und 9.eichtechnischer Dienst.</p> <p>(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten eines Laufbahnzweiges zu den Ämtern eines anderen Laufbahnzweiges des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9 ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, für Laufbahnzweige nach Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 und § 4</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Die Einrichtung, Organisation und Durchführung von Vorbereitungsdiensten für den bautechnischen und den vermessungstechnischen Dienst bedürfen der Herstellung des vorherigen Benehmens zwischen der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde und der Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p>(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, im Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz, der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt wird.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens <i>sechs</i> Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.</p> <p>(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat oder mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Feststellung trifft die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, bei den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Die Einrichtung, Organisation und Durchführung von Vorbereitungsdiensten für den bautechnischen und den vermessungstechnischen Dienst bedürfen der Herstellung des vorherigen Benehmens zwischen der für die Laufbahnfachrichtung technische Dienste zuständigen Laufbahnordnungsbehörde und der Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p>(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, im Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz, der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt wird.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat.</p> <p>(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte dessen Ziel erreicht hat oder mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Feststellung trifft die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, bei den Laufbahnzweigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>

<p>(5) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, in den Fällen der Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(6) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung können andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 des Laufbahngesetzestreten, sofern es die besonderen Verhältnisse der Laufbahnzweige erfordern.</p> <p>(7) Als gleichwertig können insbesondere die für die jeweiligen Laufbahngruppen erforderlichen allgemeinen Bildungsvoraussetzungen und die für sie geeigneten, ihren Anforderungen entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeiten anerkannt werden. Näheres wird in § 6 sowie im besonderen Teil für den jeweiligen Laufbahnzweig geregelt.</p>	<p>(5) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung kann für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, in den Fällen der Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 im Einvernehmen mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(6) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung können andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 des Laufbahngesetzestreten, sofern es die besonderen Verhältnisse der Laufbahnzweige erfordern.</p> <p>(7) Als gleichwertig können insbesondere die für die jeweiligen Laufbahngruppen erforderlichen allgemeinen Bildungsvoraussetzungen und die für sie geeigneten, ihren Anforderungen entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeiten anerkannt werden. Näheres wird in § 6 sowie im besonderen Teil für den jeweiligen Laufbahnzweig geregelt.</p>
<p>§ 6 bis § 16</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Bewährungsaufstieg</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 8 der Laufbahngruppe 1 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben. <p>(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Einstiegsamt rechtfertigt.</p> <p>(3) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 16 Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(4) § 16 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bewährungsaufstieg</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 8 der Laufbahngruppe 1 können zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens zehn Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben. <p>(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11 setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Einstiegsamt rechtfertigt.</p> <p>(3) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 11 wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 16 Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.</p> <p>(4) § 16 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erworben haben, können</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erworben haben, können</p>

<p>in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und 3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind. <p>(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignet sind, 2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 mindestens drei Jahre bewährt haben und 3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind. <p>(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 19 bis § 25</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, 4. Maschinenbau, 5. Nachrichtentechnik und 6. Versorgungstechnik. <p>(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, 4. Maschinenbau und 5. Nachrichtentechnik. 	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, 4. Maschinenbau, 5. Nachrichtentechnik und 6. Versorgungstechnik. <p>(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Architektur, 2. Bauingenieurwesen, 3. Elektrotechnik, 4. Maschinenbau und 5. Nachrichtentechnik. <p>Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig bautechnischer Dienst (Fachrichtung Architektur und Stadtbauwesen) nach den §§ 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin</p> <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit technischem Schwerpunkt und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr</p> <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 die Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit technischem Schwerpunkt und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 entsprechen muss.</p>

<p>(2) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 28 Absatz 2 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein.</p> <p>(3) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 28 Absatz 3 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein.</p>	<p>(2) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 28 Absatz 2 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein.</p> <p>(3) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 28 Absatz 3 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen zurückgelegt worden sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 bis § 29</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes ist für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ein Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens. Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist zusätzlich Voraussetzung, dass es sich um ein gleichfachliches Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes ist für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ein Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens. Für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist zusätzlich Voraussetzung, dass es sich um ein gleichfachliches Studium der Geodäsie beziehungsweise des Vermessungswesens handelt. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des vermessungstechnischen Dienstes (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 bis § 32</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Studienrichtung nach § 34 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung nach § 34 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die</p>

<p>Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p>	<p>Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(2) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Laufbahngesetzes ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung nach § 34 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen in verschiedenen Fachgebieten zurückgelegt worden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Agrarwissenschaft, 2. Chemie, 3. Elektrotechnik, 4. Energietechnik, 5. Fischereiwissenschaft, 6. Kerntechnik, 7. Landschaftsplanung, 8. Limnologie, 9. Maschinenbau, 10. Meteorologie, 11. Physik, 12. Reaktortechnik, 13. Umwelttechnik beziehungsweise Umweltschutztechnik, 14. Verfahrenstechnik und 15. Umweltwissenschaften 	<p style="text-align: center;">§34</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Agrarwissenschaft, 2. Architektur, 3. Bauingenieurwesen, 4. Bergbau. Geotechnik, 5. Biochemie, 6. Biologie, 7. Biotechnologie, Bioingenieurwesen, 8. Chemie, Lebensmittelchemie, 9. Elektrotechnik, Informationstechnik, 10. Energietechnik, 11. Feinwerktechnik, Mikrotechnik, 12. Fischereiwissenschaft, 13. Geologie, Geographie, Geoökologie 14. Kerntechnik, 15. Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, 16. Limnologie, 17. Luft- und Raumfahrttechnik, 18. Maschinenbau, 19. Mechatronik,

	<p>20. Medizinphysik,</p> <p>21. Meteorologie,</p> <p>22. Nanowissenschaften, Nanotechnologie,</p> <p>23. Optische Technologien,</p> <p>24. Physik,</p> <p>25. Reaktortechnik,</p> <p>26. Schiffstechnik,</p> <p>27. Sicherheitstechnik,</p> <p>28. Umwelttechnik, Umweltschutztechnik, Technischer Umweltschutz, Umweltingenieurwesen,</p> <p>29. Umweltwissenschaften, Umweltschutz und vergleichbare Studiengänge mit den Schwerpunkten Ökologie und Entsorgung,</p> <p>30. Verfahrenstechnik,</p> <p>31. Vermessungstechnik,</p> <p>32. Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung,</p> <p>33. Wasserwirtschaft, Wassertechnologie, Hydrologie,</p> <p>34. Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften.“</p>
<p>§ 35</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 36</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt- und Regionalplanung, 2. Architektur. <p>(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Raumplanung mit dem Schwerpunkt Städtebau, 2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur oder der Landespflege, 3. Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur oder der Landespflege. 	<p>§ 36</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt- und Regionalplanung, 2. Architektur, 3. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung. 4. Urbanistik. <p>(2) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, Stadtplanung, Urban Design, Urbanistik oder Stadt- und Regionalplanung, 2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur oder der Landespflege,

	<p>3. Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur oder der Landespflege.</p> <p>Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Städtebau nach § 4 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.</p>
§ 37	unverändert
<p>§ 38</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, 2. Landschaftsentwicklung, 3. Landschaftsnutzung/Naturschutz, 4. Landschafts- und Freiraumentwicklung, 5. Freiraumplanung. <p>(2) Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 ist ein Studium der Landespflege.</p>	<p>§ 38</p> <p>Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2</p> <p>(1) Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die folgenden Studien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, 2. Landschaftsentwicklung, 3. Landschaftsnutzung/Naturschutz, 4. Landschafts- und Freiraumentwicklung, 5. Freiraumplanung. <p>(2) Geeignete Studienfachrichtung im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 ist ein Studium der Landespflege. Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Landespflege nach § 5 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.</p>
§ 39 bis § 45	unverändert
	<p>§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung</p> <p>§§ 17 und 18 finden auch auf Beamtinnen und Beamte Anwendung, bei denen ein Bewährungsaufstieg oder eine Erweiterung der Laufbahnbefähigung zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits vollzogen wurde</p>
§ 46 - § 49	unverändert
<p>Anlage zu § 6</p> <p>1.Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst</p> <p>bautechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p>	<p>Anlage zu § 6</p> <p>1.Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst</p> <p>bautechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>vermessungstechnischer Dienst</p>

<p>vermessungstechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>Städtebau (Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>Landespflege (Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>technischer Dienst Arbeitsschutz (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt), jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>eichtechnischer Dienst (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt)</p> <p>2. Laufbahnzweige ohne Vorbereitungsdienst</p> <p>bautechnischer Dienst (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt)</p> <p>Forstdienst (Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt)</p> <p>technischer Dienst Umwelt (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt)</p> <p>eichtechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt)</p> <p>technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt)</p>	<p>(Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>Städtebau (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>Landespflege (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>technischer Dienst Arbeitsschutz (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt; jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)</p> <p>eichtechnischer Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt)</p> <p>2. Laufbahnzweige ohne Vorbereitungsdienst</p> <p>bautechnischer Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt)</p> <p>Forstdienst (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)</p> <p>technischer Dienst Umwelt (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)</p> <p>eichtechnischer Dienst (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)</p> <p>technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)“</p>
---	---

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO) vom 9. Juni 2015	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO)
§ 7	§ 7
<p>Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungszeiten regelmäßig zwei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeiten nach Maßgabe des § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) angerechnet werden. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert in diesen Fällen mindestens ein Jahr.</p> <p>(2) Erreicht die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht, so kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern. In Fällen nach § 1 Nummer 1 (Fachrichtung Stadtbauwesen) und § 1 Nummer 4 erfolgt dies im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde. Das Ziel der Ausbildung ist nur bei einer Leistung erreicht, die mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist.</p> <p>(3) (...)</p>	<p>Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungszeiten regelmäßig zwei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeiten nach Maßgabe des § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) angerechnet werden. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert in diesen Fällen mindestens ein Jahr.</p> <p>(2) Erreicht die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht, so kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens zwölf Monate verlängern. In Fällen nach § 1 Nummer 1 (Fachrichtung Stadtbauwesen) und § 1 Nummer 4 erfolgt dies im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde. Das Ziel der Ausbildung ist nur bei einer Leistung erreicht, die mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist.</p> <p>(3) (...)</p>

<p align="center"><u>Bisherige Fassung</u></p> <p align="center">Verordnung über das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung und Erprobungszeit sowie der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß der §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste (Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste)</p>	<p align="center"><u>Neue Fassung</u></p> <p align="center">Verordnung über das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung und Erprobungszeit sowie der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß der §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste (Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste)</p>
<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung technische Dienste der Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bautechnischer Dienst, 2. technischer Dienst beim Polizeipräsidenten, 3. vermessungstechnischer Dienst, 4. Forstdienst, 5. Städtebau, 6. Landespflege, 7. technischer Dienst Arbeitsschutz und 8. eichtechnischer Dienst <p>das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung (§ 22 der Laufbahnverordnung technische Dienste) und des modular wissenschaftlich ausgerichteten Studienganges der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation (§ 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste) zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.</p> <p>(2) (...)</p>	<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung technische Dienste das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung (§ 22 der Laufbahnverordnung technische Dienste) und des modular wissenschaftlich ausgerichteten Studienganges der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation (§ 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste) zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.</p> <p>(2) (...)</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesbesoldungsgesetz [- Überleitungsfassung für Berlin -] in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 Vom 21. Juni 2011

§ 23

Eingangsamter für Beamte

- (1) Die Eingangsamter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:
1. [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]
 2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
 3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
 4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamter für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen. *)

*) § 23 Abs. 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der technischen Dienste (Laufbahnverordnung technische Dienste - LVO-TD) Vom 21. Januar 2014

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Ämter der Laufbahnen der technischen Dienste sind mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden
1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1
 2. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunterliegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
 3. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunterliegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.
- (2) Das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen, sofern die Meisterprüfung oder der Abschluss einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Fachschule nachgewiesen wird. Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen.

(3) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.

(4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurde.

(5) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden, sofern es sich um Fälle des § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes handelt.

(6) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin (APO-TD-Referendariat-VO) vom 9. Juni 2015

§ 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Referendarin oder der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich,

1. wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist, auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, auf die vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung,
2. zumindest auf die mit „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung,
3. auf die mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen oder der schriftlichen oder beider Prüfungen beschließen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 hat die Referendarin oder der Referendar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.

(4) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 oder 3 befindet die Prüfungskommission auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt

der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. In Fällen nach § 1 Nummer 1 (Fachrichtung Stadtbauwesen) und § 1 Nummer 4 erfolgt dies im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde. Sie soll mindestens zwei, höchstens sechs Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat sechs Wochen vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

Anlage

Sondervorschriften der Fachrichtungen; Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

§ 1 Fachrichtung Architektur

1. Studiengänge

Zum technischen Referendariat in der Fachrichtung Architektur werden unter den Vorgaben von § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes, durchgängiges oder konsekutives Studium der Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen. Das Studium muss die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG für Architektinnen und Architekten sowohl für inländische als auch Absolventinnen und Absolventen aus den Ländern der Europäischen Union erfüllen. Für andere Absolventinnen und Absolventen ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen öffentlichen Stelle nachzuweisen.

2. Wissensspektrum (Studieninhalte)

Mit den unter Nummer 1 aufgeführten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat in der Fachrichtung Architektur nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

a) Allgemeine Fächer

- Architektur- und Stadtbaugeschichte
- Planungs- und Architekturtheorie
- Rechtliche und ökonomische Grundlagen der Stadt- und Objektplanung
- Kostenermittlung
- Projektorganisation

b) Gestaltung und Darstellung

- Darstellende Geometrie und Technische Darstellung
- Künstlerische und funktionsorientierte Gestaltung

- Künstlerische Darstellung und Entwurfspräsentation
- Informations- und datentechnische Architekturdarstellung (CAD)

c) Konstruktionsplanung

- Konstruktionslehre
- Methoden des Konstruierens
- Baukonstruktion
- Tragwerkslehre
- Bauphysik
- Baustoffkunde
- Technische Gebäudeausrüstung

d) Gebäudeplanung

- Gebäudelehre
- Entwurfsmethodik
- Bauaufnahme
- Objektplanung

e) Grundzüge der Stadtplanung und des Städtebaus

§ 2 Fachrichtung Stadtbauwesen

1. Studiengänge

Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums des Studienganges Bauingenieurwesen oder eines vergleichbaren Studienganges unter den Vorgaben von § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin.

2. Wissensspektrum (Studieninhalte)

Mit den unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende folgende Wissensspektrum nachgewiesen wird.

a) Grundlagenwissen (mathematisch-naturwissenschaftliche Studieninhalte)
In Bezug auf das technische Referendariat sind grundlegendes Fachwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern nachzuweisen:

- Mathematik für Ingenieure
- Mechanik
- Physik
- Grundlagen der EDV (Informationstechnik)
- Darstellende Geometrie
- Chemie
- Geologie

b) Fachwissen (berufsfeldbezogene Studieninhalte) Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen sind in den folgenden berufsfachlichen Schwerpunktdisziplinen nachzuweisen:

- Grundbau und Bodenmechanik
- Baustatik
- Vermessungswesen
- Baustoffkunde
- Baukonstruktionslehre
- Lehrgebiet Konstruktiver Ingenieurbau: Grundzüge des Konstruktiven Ingenieurbaus oder Stahlbau oder Massivbau oder Holzbau
- Lehrgebiet Wasserwesen
- Grundzüge des Wasserwesens oder Gewässerkunde oder Wasserwirtschaft
- Verkehrswasserbau oder Energiewasserbau oder Siedlungswasserwirtschaft
- Lehrgebiet Verkehrswesen, Stadt- und Raumplanung
- Städtebau und Raumordnung oder Grundzüge des Verkehrswesens
- Landverkehrswegebau oder Verkehrstechnik
- Lehrgebiet Baubetrieb: Baubetriebstechnik und Baubetriebswirtschaft oder Erdbau oder Tunnelbau

c) Fachbezogenes Ergänzungswissen

Im Hinblick auf die vielseitigen Beziehungen des Bauingenieurwesens zu anderen Disziplinen sollen Bewerber an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen in

- Planungs- und Baurecht
- Wirtschaftswissenschaft
- Umweltschutz
- Führungstechnik/Management

teilgenommen haben.

§ 3 Fachrichtung Geodäsie

1. Studiengänge

Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist unter den Vorgaben von § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik/Geoinformation oder eines vergleichbaren Studienganges im Fachgebiet Geodäsie.

2. Wissensspektrum (Studieninhalte)

Mit den unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat grundsätzlich nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende folgende Wissensspektrum nachgewiesen wird.

a) Grundlagenwissen (mathematisch-naturwissenschaftliche Studieninhalte)
In Bezug auf das technische Referendariat sind grundlegendes Fachwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern nachzuweisen:

- Höhere Mathematik
- Geometrie
- Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche
- Statistik und Parameterschätzung
- Informatik

b) Fachwissen (berufsfeldbezogene Studieninhalte) Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen sind in den folgenden geodätischen Schwerpunktdisziplinen nachzuweisen, und zwar in einem für das konsekutive Masterstudium vorgegebenen Mindestumfang der Module:

- Vermessungskunde
- Referenz- und Raumbezugssysteme
- Ausgleichsrechnung
- Photogrammetrie und Fernerkundung
- Topographie und Kartographie
- Ingenieurgeodäsie
- Liegenschaftskataster und Grundbuch
- Landentwicklung
- Planung und Bodenordnung
- Immobilienwertermittlung
- Geoinformatik
- Physikalische Geodäsie
- Satellitenpositionierung

c) Fachbezogenes Ergänzungswissen

Das Studium muss (z. B. durch Wahlmodule) die Möglichkeit bieten, ergänzende Grundkenntnisse in folgenden Bereichen zu erwerben:

- Führungstechnik/Management
- Betriebswirtschaft
- Rechtswissenschaften
- Umweltschutz
- Sprachen

§ 4 Fachrichtung Städtebau

1. Studiengänge

Voraussetzung für die Zulassung zum technischen Referendariat ist unter den Vorgaben von § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen

Dienste des Landes Berlin der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums (Mastergrad oder gleichwertiger Abschluss) an einer wissenschaftlichen Hochschule. Diesen Anforderungen entsprechen u. a. folgende Studiengänge:

- Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau/ Stadtplanung, Studium der Stadtplanung oder Stadt- und Regionalplanung,
- Vertiefungsstudium mit Schwerpunkt Städtebau/Stadtplanung (Masterstudiengang) im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie), der Landespflege, der Geographie sowie weiterer einschlägiger Studiengänge,
- Aufbaustudium Städtebau/Stadtplanung im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie), der Landespflege, der Geographie sowie weiterer einschlägiger Studiengänge.

2. Wissensspektrum (Studieninhalte)

Das Studium soll fundamentale Kenntnisse in den Wissensbereichen vermitteln, die für Analyse und Gestaltung von städtebaulichen und raumbezogenen Entwicklungsprozessen elementar sind. Dazu zählen u. a. die nachfolgenden Ausbildungsinhalte.

- a) Ökonomische und soziologische Grundlagen einer nachhaltigen Stadt-, Regional- und Landesplanung
 - Regionale Strukturpolitik
 - Soziologische Grundlagen
 - Einzel- und gesamtwirtschaftliche Grundlagen
 - Developer-Rechnung
 - Immobilienmärkte und Immobilienentwicklung
 - b) Theorie und Kontext der räumlichen Planung
 - Aufgaben der räumlichen Planung im gesellschaftlichen Kontext
 - Politische Entscheidungen und räumliche Steuerung
 - Politik und Verwaltung in Mehrebenensystemen
1. Methoden, Verfahren und Instrumente der räumlichen Planung
 - Methoden der Raumplanung
 - Verfahren und Instrumente (zur nachhaltigen Stadtentwicklung)
 - Management und Kommunikation
 2. Städtebaulicher Entwurf
 - Städtebauliche Gestaltung und ihre Darstellung
 - Bebauungsplanung
 - Morphologie und Typologie
 - Visualisierung von Planungen
 3. Geschichte der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus
 - Geschichte der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus in Stadt und Land
 - Denkmalpflege

4. Rechtliche Grundlagen
 - Allgemeines Verfassungsrecht
 - Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Bau- und Planungsrecht
 - Raumordnungsrecht
 - Bodenrecht
 - Fachplanungsrecht
 - Besonderes Städtebaurecht (insbesondere Stadterneuerung)
 - Europäisches Raumplanungsrecht

5. Natürliche Voraussetzungen und technische Elemente der Stadt-, Regional- und Landesplanung
 - Grundlagen des Ökosystems
 - Landschaft und Umwelt
 - Umwelt und Ressourcen, u. a. Energie
 - Verkehr und Mobilität, Logistik und Wirtschaftsverkehr
 - Immobilienmärkte und Immobilienentwicklung
 - Gebäudelehre

6. Statistik und E-Planning
 - Empirische Erhebungsmethoden
 - Qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung
 - Deskriptive Statistik
 - Internetgestützte Planungskommunikation

3. Form des Nachweises

Die Fähigkeit, das Fachwissen auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung methodisch anzuwenden, Kreativität zu entwickeln und gestalterischen Anforderungen gerecht zu werden, ist durch Entwurfsarbeiten und eine das Studium abschließende Masterarbeit/Diplomarbeit zu belegen. Diese Arbeiten sollen überwiegend konzeptionelle Inhalte haben sowie überwiegend und erkennbar eigenständig bearbeitet worden sein. In den Arbeiten soll die Fähigkeit gezeigt werden, verschiedene Wissensgebiete miteinander zu verknüpfen.

§ 5 Fachrichtung Landespflege

1. Studiengänge

Voraussetzung ist unter den Vorgaben von § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium des Studienganges Landespflege oder eines vergleichbaren Studienganges wie z. B. Naturschutz- und Landschaftsplanung, Landschafts- und Freiraumentwicklung und Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder einer vergleichbaren Kombination von Studiengängen an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichem Studienangebot. Mit diesen Voraussetzungen und unter den Vorgaben der folgenden Nummer 2 können Bewerberinnen und

Bewerber zum technischen Referendariat der Fachrichtung Landespflege grundsätzlich zugelassen werden.

2. Wissensspektrum (Studieninhalte)

a) Grundlagenwissen

In Bezug auf das technische Referendariat sind die wissenschaftlichen Grundlagen und deren methodische Anwendung in folgenden Teilbereichen der Landespflege nachzuweisen:

- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Grünordnung
- Landschaftsökologie (einschließlich der Grundlagenfächer Botanik/Vegetationskunde, Zoologie und Geologie/Bodenkunde)

Daneben sind planerische Fähigkeiten auf dem Gebiet der Garten- und Landschaftsarchitektur sowie der Landschafts-, Grünordnungs- und Objektplanung nachzuweisen.

b) Grundlegendes Fachwissen (berufsfeldbezogene Studieninhalte)

Als Grundlage für die Planungen und die Ausführung landespflegerischer Belange und als Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit benachbarten Fachbereichen ist grundlegendes Fachwissen und dessen methodische Anwendung mindestens in folgenden Fächern nachzuweisen:

- Landschafts- und Grünflächenbau
- Ingenieurbiologie
- Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Geschichte des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Informationstechnik/grafische Datenverarbeitung
- Freizeit und Erholung

c) Fachbezogenes Ergänzungswissen

Neben dem grundlegenden Fachwissen wird der Nachweis verlangt, dass das Studium durch Kenntnisse in den Grundzügen folgender Fächer bzw. Fächergruppen - und zwar wahlweise mindestens in drei - abgerundet worden ist:

- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Städtebau und Siedlungswesen
- Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Verkehrsplanung/Verkehrsanlagen
- Wasserwirtschaft und Wasserbau
- Bergbau, Bodenabbau, Abgrabungen
- Waldbau/Forstplanung
- Landwirtschaft/Agrarplanung
- Umweltschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft
- Leitungsaufgaben/Führungstechnik/Management

3. Form des Nachweises

Der Nachweis ist in den vier Teilbereichen nach Nummer 2 Buchstabe a durch qualifizierende Prüfungen und in den sonstigen Fächern durch Testate während des Studiengangs, vorzugsweise durch ein Diploma Supplement sowie durch Darlegung des absolvierten Studienspektrums (transcript of records) zu erbringen. Die Fähigkeit, das Fachwissen zu beherrschen, methodisch anzuwenden und planerischen Anforderungen gerecht zu werden, ist durch eigenständige Arbeiten (z. B. Diplomarbeit, Masterthesis oder sonstige Studienarbeiten) zu belegen.